

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen u. Herrn Gemeinderäte,

zu den Fragen bzw. Unterstellungen des Gemeinderates und Mitglied des Bauausschuß der Gemeinde Otterfing Roberto Sottanelli auf der Homepage des SPD Ortsvereins Otterfing betreffend den Bauantrag „Tektur zur Errichtung eines Betriebsgebäudes“ zum BV 2-2016-1494-T, Bauherr Georg Schlickerrieder, nehmen wir wie folgt Stellung:

- 1) Für den Tekturplan haben wir denselben Lageplan wie auf dem genehmigten Bauantrag (2-2016-1494-T, genehmigt 24.02.2017) verwendet.
Der Lageplan wurde im Genehmigungsverfahren nicht beanstandet. Er basiert auf dem amtlichen Lageplan und stellt das Gesamtgrundstück Flur Nr. 174 sowie die Gebäude dort dar. Das Gebäude nördlich des Hauses Markweg 48 ist nicht dargestellt, da dieses ursprünglich abgebrochen werden sollte (aus Brandschutzgründen), mit Plan vom 5.10.2017 in verkleinerter Form als Hackschnitzelheizung beantragt und am 21.02.2018 genehmigt wurde.
Zum Zeitpunkt der Planerstellung (Nov. bis 18.12.2018) war hier noch nichts genehmigt und damit auch nichts darzustellen.
- 2) Für den Lageplan auf den Bauvorlagen gibt es geringe Anforderungen. Bei Änderungen der Nutzung innerhalb baulicher Anlagen wäre ein Lageplan gar nicht erforderlich (Kommentar Simon, Gaßner zu Art. 64, Nr. 86).

Zum Zeitpunkt der Planfertigung hatte der amtliche Lageplan keine Einzeichnung der Vordächer. Das wurde erst auf dem, dem Bauantrag beigelegten, amtlichen Lageplan vom 18.12.2018 gemacht. Endgültig richtig dargestellt im Bayernatlas wurden die Gebäude und Überdachungen am 5.04.2019.

- 3) Der Vergleich des auf dem Plan verwendeten Lageplans mit dem amtlichen Lageplan weist im Bereich des beantragten Gebäudes keine Unterschiede auf. Entsprechend BauVorIV wurde das östliche Vordach in Grundriss, Ansichten und Schnitt völlig unzweifelhaft dargestellt. Dies ist ausreichend (Kommentar Simon, Gaßner Art. 64, Nr. 91-, ... „Sie können im Lageplan entbehrlich sein, wenn sie sich aus den Bauzeichnungen ergeben“).
- 4) Das östliche Vordach ist in einer Breite/Tiefe von 2.00 m genehmigt. Ob eine Verlängerung des Daches mit Einbau einer damit aus statischen Gründen notwendigen Abstützung nicht verfahrensfrei ist, wurde nicht geprüft. Auf jeden Fall ist das im amtlichen Lageplan eingezeichnete Vordach in der eingezeichneten Größe genehmigt. Die Vergrößerung einschl. der Stützen ist im Tekturantrag eindeutig als Neubau dargestellt.
- 5) Der Verbindungsgang zum östlichen Gebäudebestand ist als Überdachung im Lageplan (rot) dargestellt. Der Gang ist in der Baugenehmigung in der Breite von 2.75 m genehmigt. Dieser Gang wurde nach Süden verschoben und mit 6 Stützen statt mit 2 Stützen ausgeführt. Auch dies ist im Bauantrag völlig zweifelsfrei als Neubau dargestellt. Die Genehmigung ist als Abbruch dargestellt, damit erkennbar ist, daß der Gang verschoben wird.
- 6) Wir können hier keine Mängel an der Plandarstellung finden. Herr Sottanelli scheint keinerlei Kenntnis der Bauvorlagenverordnung zu haben und Darstellungen im amtlichen Lageplan – gestrichelte Linie für Überdachungen – nicht zu kennen. Möglicherweise hat er sich die Pläne gar nicht angesehen und absichtlich falsche Behauptungen aufgestellt.

Von uns wurde nichts vergessen und nichts falsch dargestellt.